

II.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
- Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 20. August 2025 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161)
- Verordnung des UVEK vom 24. November 2022 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36)
- Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H; SR 814.812.37)
- Verordnung des UVEK vom 24. November 2022 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR 814.812.34)
- Verordnung des UVEK vom 24. November 2022 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR 814.812.39)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Vollzug Umwelt, BUWAL 2004 (VU-2508)
- Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2021 (VU-1225)
- Vollzugshilfe Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2013 (VU-1312)
- Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW Ausgabe 2023 (VU-1101)
- Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019
- Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11)

Das öffentlich-rechtliche Interesse am Schutz der Quellenfassungen (Fassungskataster des Kantons Zug Nr.) ergibt sich aus der Nutzung des Quellwassers für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden

III.

Hydrogeologische Grundlagen und Plangrundlagen des Reglementes

Die hydrogeologischen Grundlagen für die Dimensionierung der Schutzzonen der Quellfassungen sind in folgenden Berichten des geologischen Büros dargestellt:

- Bericht Nr. :

Integrierender Bestandteil des Reglements ist der Schutzzonenplan M 1 : vom

IV.

Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen

Die Vorschriften dieses Schutzzonenreglements basieren auf den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben sowie auf der 'Wegleitung Grundwasserschutz' des Bundes. Das Schutzzonenreglement berücksichtigt die örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse. Sofern das Schutzzonenreglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Wegleitung Grundwasserschutz.

1. Vorschriften für die Zone S 3 (weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen (Abwasser- und Hofdüngeranlagen siehe Bst. c und h)

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung. Zulässig sind Hoch- und Tiefbauten ohne nachteilige Verminderung der schützenden Überdeckung über dem Grundwasser. Zulässig sind freistehende Tankanlagen mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens 2 Jahre und einem Nutzvolumen von höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk.

Nicht zulässige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen:

- Industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) unterstehen (Ausnahme: Gasleitungen erlaubt);
- Erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk;
- Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 Liter Nutzvolumen (Ausnahme: Anlagen, die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 in der Zone S3 zugelassen sind):

Bei der Bewilligung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Recyclingbaustoffe dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Umwelt verwendet werden.

b) Energiegewinnung aus dem Untergrund

Zulässig sind **Erdregister und Wärmekörbe**, wenn der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m beträgt.

Nicht zulässig sind **Entnahme- und Rückgabeburgen** (Grundwasserwärmepumpen) und **Erdwärmesonden**.

c) Abwasserleitungen / Abwasseranlagen / Versickerungen

Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 Ausgabe 2017 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen.

Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Dichtigkeit ist bei neu erstellten und neu sanierten Leitungen erstmals nach 10 Jahren zu kontrollieren. Alle anderen Leitungen sind alle 5 Jahre auf Dichtigkeit zu kontrollieren.

Die Gemeinden sind gemäss kantonalem Recht (§ 61 GewG, BGS 731.1) die Aufsichtsbehörde der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen von Gebäuden. Um diese Aufsichtspflicht wahrnehmen zu können, veranlassen sie die Zustandskontrollen des Abwassernetzes inkl. der privaten Abwasseranlagen (ZpA) und bei festgestellten Mängeln deren Behebung. Die Prüfberichte sind dem Amt für Umwelt und den Wasserversorgungen zuzustellen.

Die **oberflächliche Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser** (sauberes Dachwasser, Abwasser von nicht oder schwach befahrenen Plätzen, Wegen und Strassen) über eine biologisch aktive Bodenschicht ist mit Zustimmung des Amtes für Umwelt zulässig. Die **Versickerung von verschmutztem Abwasser** sowie jede **Versickerung in einer unterirdischen Anlage** unter Umgehung des bewachsenen Bodens ist nicht zulässig.

d) Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen, Geländeänderungen

Das Errichten und Betreiben von **Deponien** aller Art, sowie das Ablagern von Abfällen und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für bewilligte, zu erstellende Bauten).

Es dürfen keine **Geländeänderungen** vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht über dem Grundwasser beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

e) Strassen und Wege

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte und vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen, welche das Strassenabwasser aus der Schutzzone leitet.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege mit Anfall von nur unverschmutztem Abwasser entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch sicher gestellt werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenabwasser nicht punktuell sondern oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert. Die Materialien der Naturstrassenbeläge erfordern die Zustimmung des Amtes für Umwelt.

Bestehende Strassen: Die in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Quelfassungen ausgeschlossen werden kann. Die Strassenabschnitte sind innerhalb der Schutzzone mit Randabschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern. Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umwelt zu realisieren.

Der Einsatz von **Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich** und die Anwendung von **Lackbitumen** sind verboten.

Strassen durch die Grundwasserschutzzone mit motorisiertem Verkehr sind mit dem Hinweissignal 4.10 «Wasserschutzgebiet» zu kennzeichnen.

f) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze, die für Autowäsche benutzt werden, sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu versehen. Auf Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne dichten Belag dürfen keine Autos gewaschen werden.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

g) Uferverbauungen und flussbauliche Eingriffe

Bestehende Uferverbauungen müssen unterhalten werden.

Flussbauliche Eingriffe (wie z. B. Baggerung, Veränderung der Uferlinie, Entfernung von Hartverbau, Erstellen von Giessen und anderen aquatischen Habitaten, Flussrevitalisierung) bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Umwelt. Sie sind zugelassen, wenn mit einer hydrogeologischen Untersuchung nachgewiesen ist, dass dadurch keine Gefährdung der Grundwassernutzung entsteht.

h) Landwirtschaftliche Nutzung und Gartennutzung

Landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind erlaubt vorbehaltlich den nachfolgend genannten Einschränkungen:

- Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf in den Wasserfassungen nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0.1 µg/l führen.

Zu beachten sind die in der Liste des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV aufgeführten Beschränkungen der Pflanzenschutzmittel (siehe Beilage). Die Produkte haben auf der Verpackung einen entsprechenden Hinweis und sind mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.

Die Anwender stellen dem Amt für Umwelt und der Wasserversorgung eine **Liste der in der Grundwasserschutzzone verwendeten Mittel** zu.

- Düngung

Der Boden darf während des Ausbringens von Hof- und Handelsdünger weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb unmittelbar vor, bei oder kurz nach Regenfällen sowie während der Schneeschmelze zu unterlassen. Das Abfließen von Gülle in die Zone S2 hin muss ausgeschlossen sein. Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden (Ausnahmen aufgrund äusserst milder Wetterverhältnisse sind vorgängig beim Amt für Umwelt zu beantragen). Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten. Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzubedenken. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

i) Landwirtschaftliche Anlagen mit Abwasseranfall

Güllengruben, Mistplatten, Grünfuttersilos und Kompostierplätze müssen gemäss den geltenden Anforderungen dicht erstellt werden und sind durch entsprechenden Unterhalt baulich in einwandfreiem Zustand zu halten.

Erdverlegte Gülleleitungen sind gemäss den geltenden Anforderungen mit Bewehrung und Leckerkennungssystem oder als doppelwandige und spiegelverschweisste Rohrsysteme zu erstellen. Bestehende erdverlegte Gülleleitungen sind nach Anweisung des Amtes für Umwelt periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Amt für Umwelt zuzustellen. Bei Undichtigkeit der Leitung ist der Abschnitt innerhalb der Zone S3 schutzzonekonform zu erstellen.

Die Lagerung von Siloballen ist nur auf einem dichten Belag zulässig. Durch bauliche Massnahmen muss gewährleistet sein, dass aus den Siloballen austretender Saft aufgefangen wird (keine Versickerung oder Abschwemmung).

j) Waldbewirtschaftung

Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten (Art. 22 WaG).

Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen (Art. 18 WaG).

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist in der Grundwasserschutzzone nicht gestattet. Das Erstellen von Holzlagerplätzen bedarf der Zustimmung der Gewässerschutzfachstellen. Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. Baumschulen bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Prüfung und Bewilligung.

Das Betanken und die Wartung von Forstmaschinen (Schlepper, Vollerntner etc.) ist nicht zulässig. Die Betankung von Kleingeräten (Motorsägen etc.) ab Kanister ist nur mit wirksamen Schutzmassnahmen (z.B. Sicherheitseinfüllstutzen, mediumbeständige Blache mit seitlichem Überlaufschutz) erlaubt. Der Kanister muss verschlossen und sicher gelagert werden.

2. Vorschriften für die Zone S 2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in der Zone S 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der gesamten engeren Schutzzone S 2 folgende Einschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer Bauten und Anlagen ist prinzipiell nicht zulässig. Das Amt für Umwelt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

b) Kanalisationen / Meteorwasserleitungen / Versickerungen

Neue **Schmutzwasserleitungen** dürfen in der engeren Schutzzone nur erstellt werden, wenn sie aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich sind. Es sind Massnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen (Doppelrohr). Deren Bau bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt. **Bestehende Schmutzwasser-Leitungen** sind nach Anweisung der Behörde entsprechend anzupassen.

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Der Untersuchungsbericht ist dem Amt für Umwelt zuzustellen.

Die **Versickerung** von Abwasser ist nicht zulässig.

c) Strassen und Wege

Mit Ausnahme von Flurwegen für landwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden.

d) Parkplätze und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist nicht zulässig.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Uferverbauungen und flussbauliche Eingriffe

Flussbauliche Eingriffe (wie z. B. Baggerung, Veränderung der Uferlinie, Entfernung von Hartverbau, Erstellen von Giessen und anderen aquatischen Habitaten, Flussrevitalisierung) sind nicht zulässig.

g) Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind erlaubt, vorbehaltlich den nachfolgend genannten Einschränkungen:

- Die zulässigen **Pflanzenschutzmittel** und **Biozide** sind möglichst massvoll zu verwenden.
- Das **flächenmässige Bewässern von Kulturen** ist nicht zugelassen.
- Die **Düngung** hat sparsam und abgestimmt auf die Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Düngung von brachen Äckern ist nur dann zulässig, wenn unmittelbar danach gesät wird.
Verwendung von **Gülle**:
 - Zone S2a: Das Ausbringen von Gülle ist nicht gestattet.
 - Zone S2b: Das Ausbringen von Gülle (max. 20 m³ pro ha bei maximal drei jährlichen Gaben) ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass keine Abwasserkeime in die Quelfassung gelangen können. Falls in der Quelfassung Abwasserkeime, welche aus der Abschwemmung von Gülle herrühren, nachgewiesen werden, muss nach Anordnung des kantonalen Amtes für Umwelt ein teilweises oder vollständiges Gülleverbot in der Zone S2b erlassen werden.
- Bei **Weidbetrieb** ist das Erstellen und Betreiben von Weidetränken verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Mit einem Zaun ist sicherzustellen, dass das Vieh nicht in den Wald eindringen kann.
- Nicht zugelassen sind **Güllegruben, Überflurgüllebehälter, befestigte und unbefestigte Mistplätze, Kompostieranlagen** sowie **erdverlegte Gülleleitungen**. Gülleverschlauchungen sind nur dann zugelassen, wenn eine Fernsteuerung vorhanden ist.

h) Waldbewirtschaftung

Das Anlegen von **forstlichen Pflanzgärten** ist nicht zugelassen.

Das Anlegen und Betreiben von **Wildfütterungsstellen** ist verboten.

Die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen **Holzlagerplätze** erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Die Verwendung von **Dünger** ist generell verboten.

3. Vorschriften für die Zone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Zonen S 3 und S 2 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

In der Schutzzone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zugelassen, die der Trinkwassernutzung dienen.

In dieser Zone ist ausser Bäumen und Sträuchern grundsätzlich jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
- Jede Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden,
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz).

Die Eckpunkte der Zone S 1 sind mit fest verankerten Pfosten zu markieren. Bei Weidegang in der Zone S 2 ist die Zone S 1 stabil auszuzäunen.

Musterreglement

V.

Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Es sind folgende nicht schutzzonenkonforme Anlagen und Bauten oder Grundwassergefährdungen vorhanden:

- A.
- B.
- C.

Um die Gefährdung auf ein tragbares Mass zu bringen, sind folgende Massnahmen zu realisieren:

- A.
- B.
- C.

Musterreglement

VI.

Schlussbestimmungen

a. Ausnahmefälle, weiterführende Massnahmen und Änderung des Reglements

In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Umwelt im Einvernehmen mit dem Fassungsinhaber Änderungen für den Vollzug der Massnahmen und Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen. Anpassungen dieses Reglements an veränderte Verhältnisse, Gesetze und Vorschriften bleiben vorbehalten.

b. Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit der Genehmigung durch das Amt für Umwelt in Kraft.

c. Dienstbarkeitsverträge

Vom Fassungsinhaber sind mit den entschädigungsberechtigten Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen, welche die Entschädigungsfragen regeln und weitere vertragliche Abmachungen enthalten können.

Wenn die Bestimmungen in den Dienstbarkeitsverträgen lediglich die Entschädigungsfragen regeln und nicht über die Auflagen gemäss Schutzzonenreglement hinausgehen, werden die Dienstbarkeitsverträge nicht im Grundbuch eingetragen.

d. Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter, Nutzniesser oder Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.

e. Vollzug und Überwachung

Die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung des Schutzzonenreglements obliegen dem Fassungsinhaber und dem Amt für Umwelt.

Das zur Lebensmittelherstellung und zum Konsum bestimmte Trinkwasser muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung jederzeit entsprechen. Der Inverkehrbringer ist zur Selbstkontrolle bezüglich Lebensmittelsicherheit verpflichtet. Die kantonalen Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle überprüfen stichprobenweise, ob er diesen Verpflichtungen nachkommt.

f. Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

In den Grundwasserschutzzonen und in den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen ist für die Erstellung oder Änderung von Anlagen, welche für die Gewässer eine Gefahr darstellen, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Erteilung dieser Bewilligung liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt. Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen beibringen. Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann (GSchV Art. 32).

g. Zuwiderhandlungen

Vergehen (*Art. 70 GSchG*): Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

- Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft;
- als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft.

Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Übertretung (*Art. 71 GSchG*): Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt .

Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse.

....., den

Die Fassungsinhaberin

Beilage: Liste der gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV; SR 916.161) in Grundwasserschutzzonen nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel

Liste der gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV; SR 916.161) in Grundwasserschutzzonen nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel

n.b.:

- In der Zone S1 sind gar keine Pflanzenschutzmittel zugelassen.
- Es gilt der aktuelle Stand in der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel, publizierten Liste der in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel (siehe <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/anwendung-und-vollzug/weisungen-und-merkblaetter.html> unter Stichwort ‚Schutz des Grundwassers‘)

BLV-Liste mit Stand vom 22. Januar 2026 der in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel:

Wirkstoff	Handelsnamen (Beispiele, nicht abschliessend)	Anwendung
Aminopyralid	Simplex	Herbizid
Azoxystrobin	Amistar Chamane Headway Heritage Hortosan Legado Ortiva Priori Star Quadris	Fungizid
Bentazon *	Bagri Basagran Basagran SG Bentazon Bentazon 480 S Bentazone Médol	Herbizid
Clethodim	Select (Stähler), Prism	Herbizid
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat (Maag), Dazomet	Herbizid Fungizid Nematizid
Dimethachlor	Brasan Colzor	Herbizid
Fluopicolide	Infinito Profler	Fungizid
Flutolanil	Fungifend	Saatbeizmittel
Imazamox	Berone Bolero Cleranda Sweeper Altorex Beyond Pulsar 40	Herbizid
Isoxaflutole	Merlin (Bayer)	Herbizid
Lenacil	Betanal Maxxpro Epilan Spark Venzar	Herbizid

Fortsetzung Liste:

Wirkstoff	Handelsnamen (Beispiele, nicht abschliessend)	Anwendung
Metazachlor	Bredola Butisan S Devrinol Plus Nimbus CS	Herbizid
Nicosulfuron	Accent Dasul Kelvin Nicogan Maisnet Milagro Nisshin Pampa	Herbizid
Penconazole	Belrose gegen Pilzkrankheiten Gesal Anti - Pilz Forte Topas Mioplant Rosenpflege Fungizid	Fungizid
Penoxsulam	Falkon	Herbizid
Pethoxamid	Successor 600	Herbizid
Picloram	Effigo	Herbizid
Pinoxaden	Axial Traxos	Herbizid
Quinmerac	Tanaris	Herbizid
Terbuthylazin *	Acris Alce Andil Bromoterb Buthyl Gardo Gold Lumax Prado Pyran Runner Successor T	Herbizid
Thifensulfuron-methyl	Collage Concert SX Constar Grid Harmony SX Omnera Preside Ratio SX Refine Extra SX Tivmetix OD	Herbizid
Triclopyr(ester)	Ceromat, Tristel Star, Drako, Garlon 120 (Maag), Tribel (Renovita, Sintagro, Agriphar)	Herbizid
Trifloystrobin	Gesal Universal Pilzschutz, Tega, Flint, Trifloxy, Moon Sensation	Fungizid
Tritosulfuron	Arrat Biathlon	Herbizid

Die mit einem * gekennzeichneten Wirkstoffe dürfen auch in Karstgebieten nicht angewendet werden.